

Neue Sachverständigenvorschriften ab 01.04.2019 in Kraft

Die derzeit für die HwK Koblenz geltende Sachverständigenordnung wurde an die Mustersachverständigenordnung sowie die dazu gehörenden Richtlinien des ZDH angepasst.



Die Sachverständigen des Handwerks tragen ein hohes Maß an Verantwortung, nicht nur im Interesse einer fachlich richtigen Rechtsfindung, sondern auch im Bereich der privaten Gutachtertätigkeit.

Dies betrifft schwerpunktmäßig:

- § 3 Verfahren zur Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung
- § 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften
- § 17 Fortbildung sowie
- § 21 Zusammenschlüsse

Im Einzelnen:

Es wird das Verfahren zur Überprüfung der Sachkunde für die Bestellung von Sachverständigen im Ablauf näher beschrieben.

Die Erarbeitung eines Gutachtens durch mehrere Sachverständige (Gemeinschaftsgutachten) eröffnet die Möglichkeit, z. B. über Zusammenschlüsse mehrerer Sachverständiger (s. § 21 SVO) aus unterschiedlichen Gewerken, gegenüber dem Auftraggeber gewerkübergreifende Sachverständigenleistungen anzubieten.

Die Grundsätze des Datenschutzes werden stärker mit berücksichtigt.

Die Verpflichtung und der Nachweis einer regelmäßigen Fortbildung werden einge-



fügt. Hiermit wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Altersgrenze in der Sachverständigenordnung aus Diskriminierungsgründen nicht enthalten ist. Für jeden öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist durch die HwK ein „Fortbildungskonto“ zu pflegen.

Ferner werden redaktionelle Änderungen, beispielsweise die Einführung eines Inhaltsverzeichnisses zur

besseren Lesbarkeit sowie eine Anpassung der Veröffentlichung an die geltende HwK-Satzung vorgenommen.

Nach § 17 unserer Sachverständigenordnung besteht die Verpflichtung zur ständigen Fortbildung auf dem Sachgebiet, für das die Sachverständigen öffentlich bestellt und vereidigt sind. Ihre Qualifikation müssen sie während der gesamten Dauer ihrer öffentlichen Bestellung wahren und den neuesten Erkenntnissen anpassen. Das im § 17 näher dargelegte strukturierte Fortbildungsverfahren gewährleistet eine tragfähige und nachvollziehbare Basis zur Wertigkeit der Fortbildung.

Während die Fachverbände des Handwerks für die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bezüglich der fachlichen Fort- und Weiterbildung erste Ansprechpartner sind, haben wir einige Fortbildungsveranstaltungen im fachübergreifenden Bereich im Angebot (siehe www.hwk-bildung.de).

Die absolvierten Fortbildungsmaßnahmen müssen belegt werden. Die Handwerkskammer führt hierzu ein Fortbildungskonto. Zur Pflege des Fortbildungskontos soll künftig unter Vorlage von Nachweisen mitgeteilt werden, an welchen Fortbildungsveranstaltungen die Sachverständigen während der laufenden Amtsperiode teilgenommen haben.

Bei Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung kann die Wiederbestellung verweigert werden. Für die laufende Bestellung gilt die Fortbildungsverpflichtung anteilig mit Bekanntmachung der Sachverständigenordnung.

Handwerkskammer
Koblenz

Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Koblenz

Aufgrund von § 106 Absatz 1 Nr. 12 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143) geändert worden ist, hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz in ihrer Sitzung am 20.11.2018 die nachstehende Sachverständigenordnung der Handwerkskammer Koblenz beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlage und Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung	2
§ 1 Bestellungsgrundlage	2
§ 2 Bestellungs Voraussetzungen	2
II. Vornahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung	3
§ 3 Verfahren	3
§ 4 Aushändigung der Sachverständigenordnung und -richtlinien	4
§ 5 Öffentliche Bestellung	4
§ 6 Vereidigung	4
§ 7 Aushändigung von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	5
§ 8 Bekanntmachung	5
III. Pflichten der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen	5
§ 9 Unparteiische Aufgabenerfüllung	5
§ 10 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung, Ablehnung	6
§ 11 Form der Gutachtenerstattung	6
§ 12 Gemeinschaftsgutachten, Feststellungen von Hilfskräften	6
§ 13 Führung der Bezeichnung „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“	6
§ 14 Aufzeichnungspflicht	6
§ 15 Haftungsausschluss, Haftpflichtversicherung	7
§ 16 Schweigepflicht	7
§ 17 Fortbildung	7
§ 18 Bekanntmachung, Werbung	8
§ 19 Anzeigepflicht	8
§ 20 Auskunftspflicht	9
§ 21 Zusammenschlüsse	9
IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung	9
§ 22 Gründe für das Erlöschen	9
§ 23 Widerruf, Rücknahme	9
§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel	9
§ 25 Bekanntmachung des Erlöschens	9
V. Schlussbestimmung	9
§ 26 Veröffentlichung, Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	9

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de